

458/AB

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 426/J-N R/1996, betreffend Personalsituation am Institut für Bildnerische Erziehung und Kunstwissenschaft der Akademie der bildenden Künste in Wien, die die Abgeordneten Dr. Brinek und Kollegen am 18. April 1996 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten :

1. Ist Ihnen die prekäre personelle Situation am Institut für Bildnerische Erziehung und Kunstwissenschaft der Akademie der bildenden Künste bekannt?

Antwort:

Die seinerzeitige Sekretariatskraft des Institutes für Bildnerische Erziehung und Kunstwissenschaft ist mit 29. Februar 1996 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden. Damit war die freigewordene Planstelle nach dem Akademieorganisationsgesetz auszuschreiben. Im Hinblick auf den zunächst bis 30. April 1996 dauernden Aufnahmestopp erfolgte diese Ausschreibung Anfang Mai 1996 (Ende der Ausschreibungsfrist war der 22. Mai 1996).

2. Wurden Sie vom Wunsch Herrn Beckes, von der Universität Wien an die Akademie für bildende Künste zu wechseln, informiert und ist Ihnen bekannt, daß Herr Becke keinen Wert auf die Einstufung als B-Posten legt, sondern die (notwendige) Einstufung als C-Tätigkeit akzeptiert?

3. Sehen Sie Probleme, die der beschriebenen Vorgangsweise entgegenstehen?

Antwort:

Der Wunsch des Herrn Becke, an die Akademie der bildenden Künste versetzt zu werden, wurde informativ an das Ressort herangetragen. Die Bereitschaft des B-Beamten Becke, bei Berücksichtigung seiner Bewerbung auf einen C (A3/3)-Arbeitsplatz neben dem Wegfall der Mehrleistungszulage auf eine allfällige Ergänzungszulage zu verzichten, wurde zwar zur Kenntnis genommen, erscheint jedoch arbeitsrechtlich problematisch, weil im nachhinein die Entscheidung des Herrn Becke, an die Akademie zu wechseln, als Zwangsentscheidung ausgelegt werden könnte.

Ferner wird erfahrungsgemäß für überqualifizierte Bewerber von deren Vorgesetzten häufig eine Höherbewertung des Arbeitsplatzes angestrebt, was nur in den seltensten Fällen gerechtfertigt erscheint.

4. Wenn ja, welche wären das?

5. Wenn nein, wann kann Herr Becke von der Universität Wien an das Institut für Bildnerische Erziehung und Kunstwissenschaft der Akademie der bildenden Künste übersiedeln " ?

Antwort:

Grundsätzlich kann sich Herr Becke im Zuge der obligaten Ausschreibung bewerben, wie weit seine Bewerbung zu berücksichtigen ist, wird vom sonstigen Bewerberpotential abhängen. Im übrigen wird die Akademie unter Beachtung der budgetären Situation über die Priorität und den Zeitpunkt der Nachbesetzung dieser Planstelle zu entscheiden haben.